



---

**Stellungnahme**  
**8KU GmbH**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren  
von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur  
Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den  
klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung**  
BT-Drucksachen 20/13092, 20/13556

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

---

# POSITIONEN



## **Geothermie entfesseln - Fernwärme voranbringen**

### **Anmerkungen zu GeoWG-Entwurf**

Die 8KU bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zu dem

*Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung (GeoWG - BT-Drucksache 20/13092)*

Stellung nehmen zu dürfen.

#### **Wer wir sind:**

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus Darmstadt, Frankfurt, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Nürnberg. Mit Umsatzgrößen zwischen vier und neun Milliarden Euro und insgesamt rund 35.000 Mitarbeiter:innen sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft. Wir versorgen Ballungsräume kostengünstig und bürgernah mit klimaschonender Energie, Trinkwasser und anderen Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien und dekarbonisieren unsere Fernwärmesysteme – nicht zuletzt mit Geothermie, (Groß-)Wärmepumpen und auch mit Wärmespeichern. In unseren Ballungsräumen gewinnen überdies Kälteleistungen an Bedeutung. Wir sind die Energiedrehscheiben in unseren Wachstumsregionen und bieten ein breites Lösungsportfolio für klimaneutrale Energieversorgung.

#### **Kurzeinschätzung:**

Wir begrüßen das GeoWG als einen wichtigen Schritt, zentrale Bausteine der Wärmewende zu erleichtern und das Projekt so besser voranzubringen – von der Klarstellung zum überragenden öffentlichen Interesse (Art. 1, § 4) über die Regelung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn (§ 5), zur seismischen Exploration (§ 6) und den Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen (§ 7) bis hin zu den Rechtsbehelfen (§ 8) und der Zuständigkeit der

8KU GmbH Berlin  
Schumannstr. 2  
10117 Berlin

Telefon 030 24048613  
E-Mail [duempelmann@8ku.de](mailto:duempelmann@8ku.de)  
Internet [www.8ku.de](http://www.8ku.de)

Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Matthias Dümpelmann  
Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 31. Oktober 2024

Oberverwaltungsgerichte (§ 9). Desgleichen bewerten wir die Änderungen in Artikel 2 zum Bundesberggesetz (BBergG) grundsätzlich positiv und begrüßen mit Artikel 3 die Änderung in § 11a im Wasserhaushaltsgesetz, die auf einen Entfall wasserrechtlicher Erlaubnispflicht für Großwärmepumpen abstellt und sich auf eine Anzeigepflicht beschränkt. Die Herausnahme der oberflächennahen Geothermie (bis 400 m) aus dem Bergrecht ist praxisgerecht.

Unverändert offen ist leider die Thematik der Absicherung von Fündigkeitsrisiken.

### **Vorschläge zur Anpassung:**

Unbeschadet unserer grundsätzlich positiven Einschätzung unterbreiten wir eine Reihe von Verbesserungs- und Ergänzungsvorschlägen zum bestehenden Gesetz und schlagen ferner im Sinne der Wärmewende einige Erweiterungen vor:

- **Den Anwendungsbereich erweitern (Artikel 1)**

In den Anwendungsbereich des GeoWG in § 2 und den Begriffsbestimmungen des § 3 sollten explizit die Nutzung von Thermalwasser, vergleichbarer Wärmequellen wie auch die Erschließung und die Nutzung von saisonalen Speichern (Aquifere) aufgenommen werden.

In gleicher Weise sollte neben der erneuerbaren Wärme auch die erneuerbare Kälte inkl. der hierzu erforderlichen Maschinen in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.

Neben der Wärmeaufsuchung, -gewinnung und -nutzung von erneuerbaren Wärmequellen wächst die Bedeutung von entsprechenden Kälteanwendungen deutlich an. Gleiches gilt für die Nutzung saisonaler Speicher. Da zwischen diesen in Bezug auf geothermische Verfahren kein Unterschied besteht, sollte der Anwendungsbereich entsprechend erweitert und im Übrigen auch auf die zu den Anlagen gehörigen Netze bis hin zu den Kunden angewendet werden. Es wäre wenig gewonnen, wenn zwar die Wärmequelle schnell und unkompliziert erschlossen wird, hingegen aber der Weg zum Kunden weiterhin langwierig wäre,

- **Finanzielle Beteiligung von Kommunen vereinheitlichen (Artikel 2)**

Die finanzielle Beteiligung der Länder durch die Förderabgabe im Rahmen des § 31 des Bundesberggesetzes

(BbergG) ist erkennbar auf klassischen Bergbau zugeschnitten und passt auch nicht zu den Akzeptanzanforderungen der Wärmewende. Diese Akzeptanzanforderungen sind durch gute Kommunikation und eine transparente Projektdurchführung am besten zu erreichen.

Da häufig Standortgemeinden aufgrund fehlender Infrastruktur nicht direkt von der ausgekoppelten Wärme der Anlage profitieren können, könnten eine freiwillige Abgabe des Geothermiebetreibers an die Kommune oder aber die Anwendung einer bundesweit einheitliche Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen - wie im EEG für Wind und PV – hier sehr viel besser zur Anwendung kommen.

Geothermie sollte also explizit von der Anwendung des § 31 BBergG ausgenommen werden.

- **Beschleunigung und Vereinfachung durch Orientierung an Best Practice (Artikel 2)**

Ziel der Klimapolitik ist Klimaneutralität bis 2045. Daher sind wo immer möglich die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dem trägt (u.a.) die Anpassung von § 57e Rechnung. Neben der begrüßenswerten Digitalisierung der Verfahren in Absatz 2 ist zu empfehlen, Geothermie-Vorhaben möglichst in einem Block zu behandeln (Konzentrationswirkung).

Die Durchführung der Verfahren unterscheidet sich aber empirisch z.B. je nach Bundesländern. Eine ggf. untergesetzlich durchzuführende Orientierung an Leitfäden oder Best-Practice-Standards kann erheblich beschleunigen und würde auch der Rechtssicherheit dienen.

- **Fristenregeln straffen (Artikel 2):**

Die Verfahrensfrist der zuständigen Behörde für die Zulassung von Betriebsplänen für Erdwärmegewinnungsverfahren soll in § 57 Abs. 6 (neu) BBergG auf ein Jahr begrenzt werden. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände soll diese Frist einmalig um sechs Monate verlängert werden können. Diese Frist sollte jedoch auf drei Monate begrenzt und auf unvorhersehbare Ausnahmefälle begrenzt werden.

Die klare Fristenregelung und die Festlegung auf ein Jahr im vorliegenden Entwurf ist sehr zu begrüßen, zumal die Regelung nunmehr auch Anlagen der tiefen Geothermie

zur Wärmegewinnung umfasst. Die bisherige Fristenregelung im BbergG bezog sich ausschließlich auf Anlagen zur Stromerzeugung. Eine einmalige Fristverlängerung von sechs Monaten durch die Behörde ist jedoch zu lang. Bis zur Bohrung sind mehrere zugelassene Hauptbetriebspläne erforderlich: für die Erkundung mittels 3D-Seismik, für die Errichtung des Bohrplatzes und der Bohrungen sowie für die kommerzielle Wärmegewinnung. Im ungünstigsten Fall wird jeweils die einmalige Verlängerung in Anspruch genommen, so dass sich das Projekt um 1,5 Jahre verzögert und die gesamte Genehmigungsdauer 4,5 Jahre beträgt. Die Frist sollte daher auf drei Monate begrenzt werden und nur für unvorhersehbare Ausnahmen gelten.

- **Grundlegender Vorrang für EE-Wärme (BauGB)**

Eine große Herausforderung bei der Entwicklung von Tiefengeothermie-Projekten stellt die Grundstückverfügbarkeit dar. Wie andere erneuerbare Energien (Wind, PV, Biomasse und Wasserenergie), sollte in Ergänzung zum vorliegenden Entwurf der Privilegierungstatbestand Bauen im Außenbereich auf (Tiefen-)Geothermieanlagen und vergleichbare EE-Wärmetechnologien in § 35 BauGB ausgeweitet werden.

- **Speicher und Infrastruktur ermöglichen (KWKG, BEW)**

Mit der Erweiterung der Möglichkeiten, mit (Tiefen-)Geothermie erneuerbare Wärme (und Kälte) zu gewinnen, wächst der Bedarf an saisonalen Speichern mit großen Kapazitäten (einschließlich Aquiferspeicher) wie auch der Infrastruktur. Eine Förderung von derartigen Anlagen ist im KWKG vorgesehen und derzeit auf wenig praxistaugliche Beträge beschränkt (10 Mio. Euro). Überdies führt die unverständlich zögerliche Haltung der Bundesregierung sowohl hinsichtlich einer kurzfristig anzustrebenden beihilferechtlichen Verlängerung des KWKG wie auch bei dessen (seit 2022 überfälligem) Monitoring bzw. Novellierung zu wachsender Unsicherheit, zu Investitionszurückhaltung und folglich zu einer unnötigen Verzögerung beim Erreichen der Klimaziele.

Zu ergänzen ist in diesem Zusammenhang auch die unverändert vollkommen unzureichende Ausstattung der BEW. Es reicht ja nicht, die genehmigungsrechtlichen Randbedingungen für Erschließung von Erneuerbarer Wärme zu verbessern (wofür der Gesetzentwurf zweifelsfrei wichtige Weichen stellt); vielmehr muss auch die Förderkulisse dem

Anspruch der Wärmewende gerecht werden. Dies ist aktuell leider weder durch die BEW (mangels Ausstattung) noch durch das KWKG (wegen Auslaufens 2026) der Fall.

- **Den Weg für Fernwärme frei machen**

Tiefen-Geothermie, Großwärmepumpen und saisonale Wärmespeicher sind Bestandteile von Fernwärmesystemen. Im Sinne der Wärmewende ist es unverzichtbar, dass derartige große Infrastrukturvorhaben aufeinander abgestimmt sind und beschleunigt werden.

Hierzu gehört eine praxisnahe Anpassung der Taxonomievorgaben für Fernwärme und für Geothermie; aktuell muss Geothermie – anders als Wind und PV – einer Lebenszyklusanalyse unterworfen werden. Dies führt zu deutlich verschlechterten Ausgangsbedingungen für derartige Systeme.

Ferner ist für ein breites Ausrollen von Fernwärme in Bestandsgebäuden dringend die bereits beim Fernwärmegipfel im Juni 2023 ins Auge gefasste Reform der Wärmelieferverordnung essentiell. Bekanntermaßen lässt diese nur dann die Erschließung von Bestandsgebäuden auch mit klimaneutraler Fernwärme zu, wenn dies nicht zu höheren Betriebskosten im Vergleich zur bestehenden Wärmeversorgung führt - also in der Regel im Vergleich mit Gas oder Heizöl und völlig unabhängig von deren Emissionen.

Last but not least sollte eine Duldungspflicht bei der Fernwärmeleitungsverlegung etabliert werden. Dies würde helfen, komplexe Infrastrukturvorhaben zeitlich zu synchronisieren, Verlegungswege zu optimieren und folglich Kosten zu reduzieren.